

BVGer E-9084/2025 vom 8. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9084_2025

FR: TAF E-9084/2025 du 8 décembre 2025

IT: TAF E-9084/2025 del 8 dicembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung

E-9084/2025 Seite 5 legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

In der Beschwerde wird lediglich der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung angefochten. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist somit ausschliesslich die Frage, ob das SEM zu Recht das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verneint hat. Hingegen ist die angefochtene Verfügung, soweit damit auf die Asylgesuche nicht eingetreten und die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz angeordnet wurde, unangefochten in Rechtskraft getreten.

E. 3.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 4.2

Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-9084/2025 Seite 6

E. 4.3.2

Es handelt sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführenden Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105], des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar erkennt das Bundesverwaltungsgericht an, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind. Trotz gewisser Schwachstellen kann aber nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es existieren in Griechenland verschiedene Angebote, die Schutzberechtigten offenstehen, auch wenn die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft erbracht und finanziert worden sind. Trotz schwieriger Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Ebenso ist anzunehmen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1). Vorliegend deutet nichts darauf hin, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein könnten. Daran vermögen auch die von ihnen geschilderten Schwierigkeiten in Griechenland nichts zu ändern.

E. 4.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig zu qualifizieren.

E. 4.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar, wobei diese Legalvermutung mit Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen gilt (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3, 11.5.1). Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutung umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. ebd. E. 11.4). Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration der betroffenen Person in Griechenland als schwierig

E-9084/2025 Seite 7 erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. ebd. E. 11.5.2).

E. 4.4.2

In der angeführten Verfügung führt das SEM diesbezüglich aus, die Beschwerdeführenden hätten sich lediglich zwei Monate in Griechenland aufgehalten und angegeben, ihr Ziel sei von Anfang an die Schweiz gewesen, sie seien aber in Griechenland erwischt worden. Angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer sei nicht davon auszugehen, dass sie sich ernsthaft und langfristig um eine Verbesserung ihrer Situation respektive um den Aufbau einer Lebensgrundlage in Griechenland bemüht hätten. Vielmehr hätten sie die Ausstellung ihrer Reisedokumente abgewartet und seien anschliessend umgehend in die Schweiz weitergereist. Hierbei sei es ihnen möglich gewesen, griechische Reisedokumente zu beantragen, was notwendigerweise einen Kontakt zu den griechischen Behörden voraussetze. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass sie grundsätzlich in der Lage seien, ihre Ansprüche gegenüber den griechischen Behörden geltend zu machen. Aus den Akten gehe jedoch nicht hervor, dass sie sich in hinreichender Masse und mit der nötigen Eigeninitiative um staatliche oder nichtstaatliche Unterstützung bemüht hätten.

E. 4.4.3

Die Einwendungen in der Beschwerde beschränken sich hauptsächlich auf allgemeine Ausführungen zur schwierigen Situation von Schutzberechtigten in Griechenland. Zu ihrer persönlichen Situation wiederholen die Beschwerdeführenden lediglich verschiedene Angaben aus den persönlichen Gesprächen (sie kämen aus Afghanistan, der Beschwerdeführer habe nie eine Schule besucht und sei (...) sowie krank [...]); die Beschwerdeführerin sei ebenfalls krank [...], (...), (...), (...) und (...); sie seien in Griechenland obdachlos gewesen und hätten in einem Park übernachtet, ohne Essen, ohne Medikamente).

E. 4.4.4

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM die Situation der Beschwerdeführenden eingehend geprüft und die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht hat. Es liegen keine rechtsgenügenden Hinweise vor, dass diese im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würden. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, haben die Beschwerdeführenden nach eigenen Aussagen nie geplant, längerfristig in Griechenland zu bleiben, sondern beabsichtigten von vornherein, in die Schweiz weiterzureisen (vgl. Anhörung der Ehefrau [SEM-act. (...) -25] ad F. 11; Anhörung des Ehemannes [SEM-act. 26] ad F. 18). Dass sie sich rund zwei Monate in Griechenland aufhielten, liegt

E-9084/2025 Seite 8 hauptsächlich darin begründet, dass sie in Griechenland von der Polizei aufgegriffen und in ein geschlossenes Camp gebracht wurden. Nach Rückgabe ihrer Reisepässe hielten sie sich nur noch während maximal zweier Wochen in öffentlichen Parkanlagen auf, um daraufhin direkt in die Schweiz weiterzureisen. Die Beschwerdeführenden gaben zwar an, bei verschiedenen Stellen um Hilfe ersucht zu haben. Diese Stellen vermochten sie jedoch weder namentlich zu benennen noch näher zu beschreiben. Damit haben sie nicht glaubhaft gemacht, sich Griechenland hinreichend um den Erhalt von Unterstützung bemüht zu haben. Insgesamt ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass eine Eingliederung in Griechenland für Personen mit Schutzstatus möglicherweise mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden sein kann. Diese erscheinen vorliegend aber nicht als unüberwindbar. Es darf von den Beschwerdefüh-

renden erwartet werden, dass sie sich um das Erlernen der Landessprache bemühen und sich bei Unterstützungsbedarf, beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, an die griechischen Behörden wenden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Griechenland trotz der von der Vorinstanz detailliert aufgezeigten Unterstützungsmöglichkeiten (insbesondere durch die M.I.C. [Migrant Integration Center], welche in den jeweiligen Regionen gezielt Wohnraum und Kontakte zu Obdachlosenunterkünften vermitteln sowie insbesondere Unterstützung durch Sprachkurse oder Arbeitsmarktintegration anbieten) und der von ihnen in diesem Zusammenhang zu erwartenden Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dennoch in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten. Damit gelingt es ihnen nicht, die oben erwähnte Legalvermutung umzustossen.

E. 4.4.5.1

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden verschiedene Gesundheitsprobleme haben:

E. 4.4.5.2

Der Beschwerdeführer leidet an einer chronischen (...) (Erstdiagnose ca. im Jahr 2022) und beklagt in diesem Zusammenhang (...) und (...)schmerzen. Ein Verdacht auf eine (...) wurde nicht erhärtet. Zudem habe er psychische Probleme. Im Arztbericht vom (...) Oktober 2025 wurden ihm eine regelmässige körperliche Aktivität sowie die Einnahme der Medikamente (...) (Anm: ein [...]) zur Nacht sowie (...) (Anm: ein Arzneimittel, das zur Behandlung von [...] und [...] indiziert ist) bis dreimal täglich empfohlen.

E-9084/2025 Seite 9

E. 4.4.5.3

Die Beschwerdeführerin hatte nach eigenen Angaben zu einem früheren Zeitpunkt ein (...). Dieses wurde jedoch bereits im Jahr 2023 in Afghanistan während rund acht Monaten mittels (...) behandelt. Weiter gibt sie an, an einer (...), an (...) sowie an (...) zu leiden. Ebenfalls habe sie eine (...) gehabt. Die aktuellen Blutergebnisse in der Schweiz weisen jedoch auf eine normale (...) hin (der angegebene [...] liegt im Referenzbereich). Aktuell beklagt sie zudem Vergesslichkeit, (...), einen (...), (...) sowie (...). Im Arztbericht vom (...) Oktober 2025 wurden ihr eine (...) mit (...) morgens und abends, (...) (Anm: ein [...]) sowie Physiotherapie für das Knie empfohlen.

E. 4.4.5.4

In den je am 12. September 2025 bei den Beschwerdeführenden durchgeführten Röntgenuntersuchungen des Thorax (insbesondere des [...] und der [...]) wurden keine pathologischen Befunde erhoben.

E. 4.4.5.5

Die genannten Leiden sind nicht als schwerwiegende Erkrankungen im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einzustufen, die zu einer besonderen Vulnerabilität führen würden. Insbesondere führt keine der von den Beschwerdeführenden angegebenen Symptome sowie Erkrankungen zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Arbeitsunfähigkeit. Es ist damit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden aus gesundheitlicher Sicht in der Lage sein sollten, mittels

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Griechenland ein Auskommen zu erzielen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden führt insbesondere die chronische (...) des Beschwerdeführers nicht zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung, nachdem dieses (...) im gewöhnlichen Berufsalltag in den Berufsfeldern, in denen der Beschwerdeführer Berufserfahrungen aufweist ([...], [...], [...]) sowie auch durch übliche soziale Kontakte wie Händeschütteln nicht übertragen wird (vgl. zum Beispiel: [...]; zuletzt abgerufen am 3. Dezember 2025). Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Erkrankungen in Griechenland in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden. Zudem geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass Behandlungsangebote in Griechenland verfügbar sind (vgl. Referenzurteil des BVerG D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 9.7.6; Urteil des BVerG D-1142/2025 vom 18. März 2025 E. 8.4.2 m.w.H.). Insbesondere haben alle Personen in medizinischen Notfällen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, in Griechenland Zugang zu Notfallstationen (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 9.8.2). Es ist ihnen zuzumuten, in Griechenland Anstrengungen zu unternehmen, um die allenfalls benötigte medizinische Hilfe zu erhalten und sich mittels der ihnen zustehenden griechi-

E-9084/2025 Seite 10 schen Sozialversicherungsnummer Zugang zum griechischen Gesundheits- und Versicherungswesen zu verschaffen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es den Beschwerdeführenden bei Bedarf möglich ist, im Rahmen der Rückkehrhilfe einen Medikamentenvorrat anzulegen (vgl. zum Beispiel: Urteil des BVerG E-3169/2025 vom 20. August 2025 E. 8.7). Unter diesen Umständen ist auch nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine medizinische Notlage geraten werden.

E. 4.4.6

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit insgesamt als zumutbar.

E. 4.5

Nachdem die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben, ist der Vollzug der Wegweisung unbestrittenermassen auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG; vgl. Urteil des BVerG E-2517/2024 vom 26. April 2024 E. 10.3).

E. 4.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 i.V.m Abs. 3 und 4 AIG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – von vornherein aussichtslos waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Das Gesuch um Befreiung von der

Kostenvorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzenden Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-9084/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.